

**Stand: 23.11.2021**

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)**

**Erl. d. MS v. xx.xx.2021 - 204-43041 -**

**Bezug:**

- a) Rd.Erl. d. MB v.
- b) Erl. d. MS v. 11.11.2015 (Nds. MBl. S.1496) i.d.F.v. 21.12.2017 (Nds. MBl. 2018, S.2)
- c) Erl. d. MS v. 17.7.2015 i.d.F.v. 1.12.2020 (Nds. MBl. 22/2020)

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ sowie für Einzelmaßnahmen, deren Ziel es ist, die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben mittels regionaler Ansätze zu verbessern (RIKA-Projekte).

Das Land verfolgt das Ziel, mehr Chancengerechtigkeit bei der Existenz- und Alterssicherung von Frauen und Männern herzustellen. Am Arbeitsmarkt orientierte Beratung und Kompetenzerweiterung für nichterwerbstätige und beschäftigte Frauen ist Schwerpunkt der Förderung. Darüber hinaus wird die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege unterstützt.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der - Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159).

- Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 21).
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) - Bezugserlass zu a -.
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden AGVO genannt – in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 37).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten in dieser Richtlinie enthaltene Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregionen“ (ÜR) (Art. 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Regionen“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

### **2.1 Förderschwerpunkt Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft**

Koordinierungsstellen sind Strukturprojekte, die die berufliche Entwicklung von Frauen unterstützen und die hierfür erforderlichen Netzwerke schaffen und pflegen.

Das Angebot einer Koordinierungsstelle besteht nur für Frauen mit Hauptwohnsitz in Niedersachsen. Im Übrigen wird das Einzugsgebiet durch den Projektträger eingegrenzt. Programmgebietsübergreifende (SER/ ÜR) Koordinierungsstellen sind nicht zulässig.

Die Aufgaben einer Koordinierungsstelle sind:

- 2.1.1 Lebensphasenorientierte Beratung von Frauen zu Neuorientierung und Entscheidungsfindung, beruflichem Wiedereinstieg, aktueller Arbeitssituation, Weiterbildungsmöglichkeiten und –finanzierung sowie Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege. Ziel der Beratung ist die Entwicklung einer beruflichen Perspektive für eine existenzsichernde Beschäftigung.
- 2.1.2 Durchführung von kurzen Orientierungs- und Informationsveranstaltungen (maximal 30 Zeitstunden); Abstimmung von regionalen Weiterbildungsbedarfen und -angeboten in Kooperation mit den Bildungsträgern vor Ort; Beratung bei der Konzeption von Weiterbildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der spezifischen Lebenssituation von Menschen mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen.
- 2.1.3 Aufbau und Pflege eines regionalen Unternehmensverbundes und seine Geschäftsstellenarbeit. Ziel des Zusammenschlusses ist die Vernetzung der beteiligten Unternehmen und die Entwicklung von Maßnahmen, die die beruflichen Rahmenbedingungen für Frauen im Sinne der Chancengleichheit verbessern. Die Verbundbetriebe erhalten Gelegenheit zu fachlichem Austausch und Unterstützung durch externe Expertise im Sinne einer familienorientierten Unternehmenskultur. Die Koordinierungsstelle kann Kontakte zwischen den beratenen Frauen und einzelnen Verbundunternehmen initiieren.
- 2.1.4 Aufbau und Pflege von sonstigen Netzwerken zur Förderung des Zuwendungszwecks sowie projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
- 2.1.5 Feststellung von Handlungsbedarfen zur Verbesserung der Arbeitssituation von Frauen in der Region und gegebenenfalls Initiierung von Einzelprojekten im Rahmen dieser Richtlinie oder anderer Richtlinien, in Abstimmung mit relevanten Akteurinnen und Akteuren.

Darüber hinaus kann das richtlinienverantwortliche Ressort einen gleichstellungsrelevanten Themenschwerpunkt ausschreiben.

## **2.2 Förderschwerpunkt RIKA-Projekte**

Gefördert werden Projekte für nichterwerbstätige, beschäftigte oder gründungswillige Frauen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern im Arbeitsleben verbessern und/ oder der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege dienen.

Männer können im Einzelfall an Projekten teilnehmen, soweit es den Zielsetzungen Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege oder der Unterstützung des beruflichen Aufstiegs von Frauen dient.

Ausdrücklich erwünscht sind regionale kooperative Ansätze, die räumliche Gegebenheiten, Herausforderungen des Arbeitsmarktes, vorhandene Netzwerkstrukturen und Unternehmen vor Ort einbeziehen sowie die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit verbessern.

Förderfähig sind:

2.2.1 Projekte, die die gleichberechtigte Arbeitsmarktteilhabe von Frauen erhöhen durch Maßnahmen in einem oder mehreren der folgenden Bereiche:

- Qualifizierung, Stabilisierung, Coaching,
- Aufstiegsförderung,
- Digitalisierung,
- Handwerk und Technik,
- Geflüchtete oder zugewanderte Frauen und
- Verbesserung der Rahmenbedingungen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege.

Die Situation von alleinerziehenden Frauen ist bei der Projektkonzeption zu berücksichtigen.

Aus beihilferechtlichen Gründen sind die Projekte für beschäftigte und nichterwerbstätige Frauen getrennt durchzuführen.

Die Teilnahme von Betriebsinhaberinnen von Unternehmen mit unter 50 Beschäftigten an Projekten zur Aufstiegsförderung ist zulässig.

2.2.2 Projekte, die Frauen bei der Gründung eines Unternehmens unterstützen.

### 2.2.3 Modellprojekte

Mit arbeitsmarktpolitischen Modellprojekten sollen übertragbare Methoden oder Erkenntnisse gewonnen werden, um die Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben und/oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Pflege zu verbessern.

Modellprojekte können wissenschaftlich begleitet werden. Die Ergebnisse eines Modellprojekts sollen vom Zuwendungsempfänger bzw. von der Zuwendungsempfängerin in Abstimmung mit dem richtlinienverantwortlichen Ressort innerhalb der Projektlaufzeit in geeigneter Weise präsentiert werden. Die Förderung umfasst auch die wissenschaftliche Begleitung sowie die Abschlussveranstaltung. Als Modellprojekt können auch Studien und Handlungskonzepte gefördert werden, die der Vorbereitung eines Projekts dienen.

2.2.4 Unterstützung von Netzwerkarbeit im Sinne des Gleichstellungsziels.

2.2.5 Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsmaßnahmen mit Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern, die in mindestens einem weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Union oder gegebenenfalls in einem Staat außerhalb der Europäischen Union ansässig sind.

### 2.3 Beihilferecht

Maßnahmen für beschäftigte Frauen sind grundsätzlich beihilferelevant im Sinne des Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Sie unterliegen jedoch der Ausnahmeregelung des Art. 31 Nr. 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

### 2.4

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus ESF+-Mitteln anderer Landes- oder Bundesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt. Das Vorstehende gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060

zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

- Projekte für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Dieser Ausschluss gilt nicht für Beschäftigte in den Bereichen der vorschulischen Erziehung, der Altenpflege und –hilfe sowie für Beschäftigte von rechtlich selbständigen Unternehmen, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden.

### **3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungen können gewährt werden an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. a) AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3 Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. c) i.V.m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Voraussetzungen der Förderung im Programmgebiet

- Die Betriebsstätte der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, der Hauptwohnsitz der Teilnehmenden (nicht bei Beschäftigtenprojekten) sowie der Ort der Durchführung des Projekts müssen in dem jeweiligen Programmgebiet (Regionenkategorien ÜR oder SER) liegen, für das die Förderung beantragt wird. Unternehmen, deren Beschäftigte an dem Projekt teilnehmen, sollen ebenfalls in dem Programmgebiet liegen, für das die Förderung beantragt wird.

Die programmverantwortliche Behörde kann die Durchführung eines Vorhabens außerhalb des Programmgebiets in begründeten Fällen unter den zusätzlichen Voraussetzungen gem. Art. 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 genehmigen.

- Modellprojekte ohne Teilnehmende (z.B. Studien) können auch gebietsübergreifend durchgeführt werden. Die Festlegung der Finanzierungsanteile erfolgt vorab im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort nach einem vorher begründeten, fest definierten und nachvollziehbaren Schlüssel.
- Eine Förderung von Projekten nach Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 bleibt unbenommen.

#### 4.2 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antrag ist förderfähig, wenn

- er vollständig sowie frist- und formgerecht eingereicht wurde. Ein Antrag auf Förderung einer Koordinierungsstelle sollte Ausführungen zu allen unter 2.1.1 - 2.1.5, ggf. 2.1.6 genannten Aufgaben enthalten.
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist, auch im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips.
- die Eignung, bzw. fachliche und administrative Kompetenz der Antragstellerin oder des Antragstellers und ggf. der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner zur Durchführung des Projekts gegeben sind und
- die in dieser Richtlinie genannten formellen Voraussetzungen erfüllt sind.

Projekträger, die noch keinen Antrag nach dieser Richtlinie, bzw. den Vorgängerichtlinien „FIFA“ oder „Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft“ gestellt haben, müssen eine Beratung durch die Bewilligungsstelle in Anspruch nehmen. Die Beratung steht darüber hinaus allen Trägern offen.

#### 4.3 Qualitätskriterien

##### 4.3.1 Förderschwerpunkt Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Ziff. 2.1)

Der Antrag ist förderwürdig, wenn die Vorgaben des standardisierten Bewertungsverfahrens (Scoring, Anlage 1) erfüllt sind, ggf. in Verbindung mit den Vorgaben zu einem bestimmten Stichtag.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- Projektkonzeption und -ziele,

- Regionalfachliche Bewertungskomponente
- Berücksichtigung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

Gewichtung und Erläuterung dieser Qualitätskriterien ergeben sich aus Anlage 1.

#### 4.3.2 Förderschwerpunkt RIKA-Projekte (Ziff. 2.2)

Der Antrag ist förderwürdig, wenn die Vorgaben des standardisierten Bewertungsverfahrens (Scoring, Anlage 2) erfüllt sind, ggf. in Verbindung mit den Vorgaben zu einem bestimmten Stichtag.

Folgende Kriterien werden bewertet:

- Projektkonzeption und –ziele
- Ausrichtung am Arbeitsmarkt
- Berücksichtigung der Querschnittsziele „Gleichstellung von Frauen und Männern“, „Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit“, „Nachhaltige Entwicklung“ und „Gute Arbeit“.

Gewichtung und Erläuterung dieser Qualitätskriterien ergeben sich aus Anlage 2.

## **5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Förderung aus ESF+-Mitteln beträgt grundsätzlich im SER-Gebiet 40%, im ÜR-Gebiet 60% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort im Einzelfall ein Projekt mit höherem Interventionssatz genehmigen.

5.3 Die Summe aller öffentlichen Zuwendungen für ein Projekt mit Beihilferelevanz (s. Ziff. 2.3) ist durch die in der AGVO genannten Beihilfe-Intensitäten begrenzt (Art. 31 Nr. 4 AGVO). Einschlägige Projekte dürfen danach maximal 50% öffentliche Zuwendungen erhalten (Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben).



## 5.4 Förderschwerpunkt Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft

5.4.1 Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger liegt grundsätzlich bei mindestens 30 % der förderfähigen Gesamtausgaben. Das richtlinienverantwortliche Ressort kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

5.4.2 Die Projektlaufzeit beträgt maximal 36 Monate.

5.4.3 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Direkte zuwendungsfähige Personalausgaben für eine Vollzeitstelle „Projektleitung“ (Funktionsgruppe 2) und eine Vollzeitstelle „Projektmitarbeit mit qualifizierten Anforderungen“ (Funktionsgruppe 4 oder 5) sowie für Honorarkräfte des Trägers. (Honorarausgaben für Qualifizierungsausgaben bis zu einer Höhe von 10.000 Euro/Jahr). Die Abrechnung der Personalausgaben als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt.
- Sonstige Ausgaben entsprechend Ziff. 5.6.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabekategorien des in der Anlage beigefügten Finanzierungsplans (Anlage 3) vorzunehmen.

Das richtlinienverantwortliche Ressort kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Ziff. 5.4.3 zulassen.

## 5.5 Förderschwerpunkt RIKA-Projekte

5.5.1 Die Projektlaufzeit beträgt maximal 24 Monate. Das richtlinienverantwortliche Ressort kann im Einzelfall längere Laufzeiten (bis zu maximal 36 Monaten) zulassen.

5.5.2 Bei einer Förderung nach Ziff. 2.2.1 oder 2.2.2 sind zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Fachpersonal (ohne allgemeines Verwaltungspersonal).

Die Tätigkeit des Personals wird Funktionsgruppen entsprechend des Bezugserlasses zu x zugeordnet.

- Ausgaben für die Teilnehmenden (z.B. Unterhalt, Freistellungskosten)

Die Abrechnung der Personalausgaben sowie der Teilnehmenden-Gehälter als vereinfachte Kostenoption im Sinne des Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 wird in einem gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde geregelt. Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 die Gewährung weiterer vereinfachter Kostenoptionen in Betracht. Die richtlinienspezifische Anwendung und die Höhe werden durch gesonderte Erlasse festgesetzt.

Es ist eine verbindliche Einteilung gemäß den Ausgabekategorien des in der Anlage beigefügten Finanzierungsplans (Anlage 3) vorzunehmen.

- Sonstige Ausgaben entsprechend Ziff. 5.6

5.6 Sonstige zuwendungsfähige Ausgaben werden sowohl für die Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (2.1), als auch für die RIKA-Projekte nach 2.2.1 und 2.2.2 durch eine Restkostenpauschale auf die direkten Personalausgaben in Höhe von 36% ohne Teilnehmenden-Ausgaben abgegolten (Restkostenpauschale gem. Art. 56, der VO (EU) Nr. 2021/1060). Auf den als Anlage 3 beigefügten Finanzierungsplan – Restkostenpauschale – wird Bezug genommen.

5.7 Für die Förderung von Modellprojekten, von Netzwerkarbeit sowie transnationalen Projekten entsprechend der Ziff. 2.2.3, 2.2.4 sowie 2.2.5 dieser Richtlinie sind Gesamtausgaben bis zu einer Höhe von max. 200.000 Euro zuwendungsfähig. Die Ausgaben werden gem. Artikel 53 Abs. 3 b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt, die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Erreichung von vorher definierten Meilensteinen (Nr. 7.8).

5.8 Sachleistungen in Form von Zulagen oder Gehältern/ Löhnen, die von einem Dritten zugunsten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Vorhabens gezahlt werden, kommen für einen Beitrag im Rahmen der allgemeinen Unterstützung infrage, sofern die Sachleistungen den nationalen Vorschriften einschließlich der Rechnungsführungsvorschriften entsprechen und die von Dritten getragenen Kosten nicht übersteigen.

Nr. 8.7 der VV/ VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

5.9 Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/1057 nicht förderfähig:

- Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur
- Kosten für den Erwerb von Mobilien, Ausrüstung und Fahrzeugen, es sei denn der Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option
- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen;
- Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %; für Finanzinstrumente beziehen sich diese Prozentsätze auf den an den Endempfänger ausgezahlten Programmbeitrag oder, im Falle von Garantien, auf den Betrag des zugrunde liegenden Darlehens (die Grenzwerte gelten nicht für Umweltschutzvorhaben);
- Mehrwertsteuer, mit Ausnahme von
  - o Vorhaben, deren Gesamtkosten unter 5.000.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) liegen;
  - o Vorhaben, deren Gesamtkosten mindestens 5.000.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer) betragen, sofern die Mehrwertsteuer nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist;
  - o Investitionen, die von den Endempfängern im Kontext von Finanzinstrumenten getätigt werden; werden diese Investitionen durch Finanzinstrumente in Kombination mit einer Programmunterstützung in Form eines Zuschusses gemäß Artikel 58 Abs. 5 unterstützt, so ist die Mehrwertsteuer für den Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form eines Zuschusses entspricht, nicht förderfähig, es sei denn, die für die Investitionskosten zu entrichtende Mehrwertsteuer ist nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig oder der Teil der Investitionskosten, der der Programmunterstützung in Form des Zuschusses entspricht, beläuft sich auf weniger als 5.000.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer);

- Kleinprojektfonds sowie Investitionen, die von Endempfängern im Kontext von Kleinprojektfonds im Rahmen von Interreg getätigt werden.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nr. 9 der ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nr. 10 der ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei einer Förderung nach Ziff. 2.1 ist in der Bezeichnung der Einrichtung der Name „Koordinierungsstelle“ zu führen.

6.4 Bei der Konzeption eines RIKA-Projekts ist grundsätzlich eine Koordinierungsstelle Frauen und Wirtschaft einzubeziehen, soweit diese in der jeweiligen Gebietskörperschaft vorhanden ist.

6.5 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Umsetzung der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „EU-Grundrechtecharta“, „Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexuelle Orientierung oder Behinderung“ und „Berücksichtigung der Ziele der VN für nachhaltige Entwicklung, des Pariser Klimaabkommens, des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (Do no significant harm principle)“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes

Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrat-Drucksache 343/13 zu achten.

6.6 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger bzw. gegenüber der Zuwendungsempfängerin die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.7 Soweit die Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring), sowie die besonderen Voraussetzungen des Art. 31 AGVO.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. die VV-Gk zu § 44 LHO i. V. m. den ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) und in dem Kundenportal bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die

Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5 Anträge für den Förderschwerpunkt 2.1 (Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft) werden nach einem Förderaufruf zu einem festgelegten Antragstichtag gestellt.

Anträge für den Förderschwerpunkt 2.2 (RIKA-Projekte) können grundsätzlich fortlaufend gestellt werden. Das richtlinienverantwortliche Ressort kann abweichend hiervon im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle für einzelne Programmteile oder Programmgebiete Antragsstichtage zu bestimmten Themen festlegen.

Die Bekanntmachung der Förderaufrufe erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsstelle ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)).

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit der regionalfachlichen Bewertungskomponente (nur Förderschwerpunkt 2.1 Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft) ist das jeweils zuständige Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren.

7.7 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.8 Die Auszahlung bei Projekten entsprechend der Ziff. 2.2.3 bis 2.2.5 erfolgt nach Erreichen vorher definierter Meilensteine. Folgende Ziff. der ANBest EFRE/ESF+ finden bei Anwendung der Gesamtpauschale nach Art. 53 VO (EU) 2021/1060 keine Anwendung: Ziff. 5.1, 5.2, 6.2, 6.3, 6.4, 6.5, 7. Bezüglich Ziff. 9 gilt: Es sind nur die im Bewilligungsbescheid geforderten Unterlagen aufzubewahren. In Abweichung von Ziff. 7.1 Abs. 3 der ANBest EFRE/ESF+ ist ein Zwischennachweis nicht zu führen. Der Nachweis des letzten Meilensteins ersetzt den Verwendungsnachweis. Erstattungsfähig sind die Ausgaben gemäß dem für verbindlich erklärten Finanzierungsplan.

Der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin muss die Projektkalkulation detailliert begründen und mit geeigneten Belegen die Angemessenheit des Ausgabenansatzes nachweisen. Pro Projekt sind mindestens 2, maximal 4 Meilensteine anzusetzen. Aus dem Projektantrag muss die Meilensteinplanung hervorgehen. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen. Als Nachweise können insbesondere folgende berücksichtigt werden:

- Fotonachweise
- Nachweise der Auftragserteilung/ Auftragserteilungen
- Presseveröffentlichungen
- Bestätigungen externer Stellen, die vor Ort eine Realisierung überprüft haben
- Bestätigung Dritter, die bei Netzwerkprojekten z.B. an Veranstaltungen, gemeinsamen Entwicklungen oder anderen Aktivitäten beteiligt waren
- Bestätigung externer Stellen, die Teilnehmende zugewiesen haben
- Realisierungsnachweise in Form fertiger Konzepte, Machbarkeitsstudien etc.

Eigenerklärungen, beispielsweise in Form von Sachberichten oder Rechnungen sind als Nachweise nicht zugelassen.

In der Projektbeschreibung muss der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin festlegen, wie und wann die einzelnen Meilensteine erreicht werden.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als dass die im Bewilligungsbescheid verbindlich erklärten Meilensteine zum vereinbarten Zeitpunkt durch geeignete Nachweise belegt und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1 Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.

Die Bezugserlasse zu a) und b) treten zum 31.12.2021 außer Kraft.

8.2 Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Ziff. 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtliche(n) Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist. Für Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegulungen. Für Regionalbeihilferegulungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Art. 21 Abs. 2 lit. a AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.3 Das richtlinienverantwortliche Ressort stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt es diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4 Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen – NBank

Nachrichtlich:



## Anlage 2

### Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt RIKA - Förderschwerpunkt 2.2 RIKA-Projekte -

Stand: 23.11.2021

Nr.	Qualitätskriterium	Min. Pkt.z.	Max. Pkt.z.
	Hinweis: Die Querschnittsziele (Ziffer 2, A-D) sind bei der Konzeptionierung der Projekte zu berücksichtigen („mainstreaming“). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Ziffer 1, A-C) integriert zu beschreiben.		
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>50</b>	<b>70</b>
<b>A)</b>	<b>Analyse der Ausgangslage und Beschreibung der Projektziele unter Einbeziehung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Nachvollziehbare Darstellung der regionalen Arbeitsmarktsituation bezogen auf Zielgruppe und Themenstellung</li><li>• Rahmendaten zum geplanten Projekt</li><li>• Herleitung der geplanten Zielgruppe/Themenstellung aus der Analyse</li><li>• Differenzierte Ableitung der Handlungsbedarfe bezogen auf die Zielgruppe bzw. Themenstellung</li><li>• Darstellung der strategischen und operativen Projektziele</li><li>• Berücksichtigung der Situation Alleinerziehender</li></ul>	10	15
<b>B)</b>	<b>Qualität des Umsetzungskonzeptes unter Einbeziehung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Darstellung des zeitlichen und fachlichen Projektablaufs einschließlich der zu erreichenden Meilensteine</li><li>• Beschreibung der Inhalte, Module, Bausteine oder Phasen des Projektes</li><li>• Darstellung der gewählten Methoden</li><li>• Beschreibung des Zugangs zu den Zielgruppen und deren Auswahl bzw. der Wahl der Themenstellungen</li><li>• Rolle der strategischen bzw. operativen Projektpartnerinnen und -partner</li><li>• Beschreibung der Zusammenarbeit mit einer Koordinierungsstelle „Frauen und Wirtschaft“ soweit in der jeweiligen Gebietskörperschaft vorhanden</li><li>• Darstellung besonderer fachlicher oder struktureller Elemente des Projektes wie z. B. Mentoring</li><li>• Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt</li><li>• Verstetigung/Übertragbarkeit von Projektergebnissen</li></ul>	30	40
<b>C)</b>	<b>Beschreibung des Projektmanagements unter Einbeziehung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erfahrung des Antragstellers oder der Antragstellerin in Bezug auf die gewählte Zielgruppe oder Themenstellung</li></ul>	10	15

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausführungen zur Eignung des Projektpersonals für die Projektstätigkeit einschließlich von Qualifikationsnachweisen</li> <li>• Darstellung des Personalschlüssels für das Projekt</li> <li>• Kongruenz und Qualität aller Unterlagen einschließlich der Stellungnahmen von Kooperationspartnerinnen oder -partnern oder beteiligten Dritten</li> <li>• Schlüssigkeit der Finanzierungsplanung in Verbindung mit den Erläuterungen zum Finanzierungsplan und den Kofinanzierungsbestätigungen</li> </ul>		
<b>2.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>20</b>	<b>30</b>
	<i>Hinweis: Die Berücksichtigung der Querschnittsziele erfolgt im Rahmen der fachlichen Kriterien von Nr. 1, A-C)</i>		
<b>A)</b>	<p>Prioritäres Querschnittsziel: Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des beruflichen Aufstiegs von Frauen</li> <li>• Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungsposition</li> <li>• Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen</li> <li>• Verminderung von Frauenarmut</li> <li>• Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</li> <li>• Qualifizierung in Berufen mit hoher Arbeitsmarktrelevanz/guten Verdienstmöglichkeiten</li> <li>• Abbau von Hindernissen für die Erwerbsbeteiligung von Frauen</li> <li>• Abbau von struktureller Diskriminierung</li> </ul>		15
<b>B)</b>	<p>Querschnittsziel: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berücksichtigung und Förderung von Frauen, deren Arbeitsmarktzugang erschwert ist, wie z. B. Migrantinnen, ÄltereÜ54, Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen</li> <li>• Diversität der Teilnehmerinnen</li> <li>• Barrierefreiheit: Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen</li> </ul>		5
<b>C)</b>	<p>Querschnittsziel: Ökologische Nachhaltigkeit</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung</li> <li>• Besondere Maßnahmen in der Organisation des Antragstellers oder der Antragstellerin zur Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit</li> <li>• Berücksichtigung von Kompetenzen zur Erhöhung der ökologischen Nachhaltigkeit im Rahmen von Qualifizierungsprozessen und späterer Anwendung im Beruf (green economy)</li> </ul>		5
<b>D)</b>	<p>Querschnittsziel: Gute Arbeit</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p>		5

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausrichtung der Projektinhalte auf eine familienfreundliche Arbeitswelt, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, betriebliche Mitbestimmung, Entgeltgleichheit, angemessene Vergütung oder Tarifbindung</li> <li>• Berücksichtigung der hier genannten Faktoren in der Organisation des Antragstellers oder der Antragstellerin</li> </ul>		
	<b>Insgesamt</b>	<b>70</b>	<b>100</b>

## Anlage 1

Bewertung von Zuwendungsanträgen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von

**Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt RIKA**

**- Förderschwerpunkt 2.1 Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft –**

Stand: 23.11.2021

Nr.	Qualitätskriterium	Min. Pkt.z.	Max. Pkt.z.
	<i>Hinweis: Die Querschnittsziele (Ziffer 3, A-D) sind bei der Konzeptionierung der Projekte zu berücksichtigen („mainstreaming“). Sie sind daher im Rahmen der fachlichen Kriterien (Ziffer 1, A-C) integriert zu beschreiben.</i>		
<b>1.</b>	<b>Richtlinienspezifische fachliche Kriterien</b>	<b>33</b>	<b>55</b>
<b>A)</b>	<b>Ausgangslage und Projektziele unter Einbeziehung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Herleitung und Benennung von frauenspezifischen Handlungsbedarfen auf Grundlage der geschlechterspezifischen Analyse des regionalen Arbeitsmarktes (siehe Ziffer 2 C) und Verknüpfung zum Projektziel</li><li>• Beitrag des Projekts zum Ziel: Erhöhung der Arbeitsmarktteilhabe und der Qualität der Beschäftigung von Frauen</li><li>• Planwerte zur Anzahl der Beratungen allgemein; für die Gruppe der Ü54jährigen; für Frauen mit Zuwanderungsgeschichte</li><li>• Geplante Entwicklung des Unternehmensverbunds</li><li>• Ggf. Initiierung von (RIKA-)Projekten</li></ul>	6	12
<b>B)</b>	<b>Darstellung des Umsetzungskonzeptes unter Einbeziehung der Querschnittsziele</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Umfang und Methoden des Beratungsangebots</li><li>• Art, Umfang und Ausrichtung des Orientierungs- und Qualifizierungsangebotes (intern und in Kooperation mit verschiedenen Anbietern)</li><li>• Inhalte der Arbeit im Unternehmensverbund</li><li>• Kooperationen und regionale sowie überregionale Netzwerkarbeit</li><li>• Öffentlichkeitsarbeit/ Durchführung von Veranstaltungen</li><li>• Veränderung von Strukturen in Unternehmen in Bezug auf Vereinbarkeit und Chancengleichheit</li><li>• Dokumentation und Verbreitung von „best practice“</li></ul>	20	30
<b>C)</b>	<b>Beschreibung des Projektmanagements unter Einbeziehung der Querschnittsziele</b>	7	13

	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eignung des Antragstellers und der Zuverlässigkeit bei der Projektumsetzung</li> <li>Eignung des Projektpersonals für die Projektstätigkeit (Benennung projektspezifischer Qualifikationen) unter Angabe des Stellenanteils im Projekt</li> <li>Effizienz des Mitteleinsatzes</li> <li>Kongruenz und Qualität aller Unterlagen, speziell der Anlagen zum Antrag</li> </ul>		
<b>2.</b>	<b>Regionalfachliche Bewertungskomponente</b>		<b>25</b>
<b>A)</b>	Regionale Entwicklung: Beitrag zur Regionalen Handlungsstrategie		10
<b>B)</b>	Qualität des kooperativen Ansatzes		5
<b>C)</b>	Qualität der geschlechterspezifischen Analyse des regionalen Arbeitsmarktes		5
<b>D)</b>	Modellhaftigkeit und innovative Ansätze <ul style="list-style-type: none"> <li>innovative und/oder kreative Ansätze in der Vernetzung, Beratung und Unterstützung, die auf andere Regionen oder Akteure übertragbar sind</li> </ul>		5
	<b>Gesamt 1. und 2.</b>	<b>48</b>	<b>80</b>
<b>3.</b>	<b>Querschnittsziele</b>	<b>12</b>	<b>20</b>
	<i>Hinweis: Die Berücksichtigung der Querschnittsziele erfolgt im Rahmen der fachlichen Kriterien von Nr. 1, A-C)</i>		
<b>A)</b>	<p>Prioritäres Querschnittsziel: Gleichstellung von Frauen und Männern</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Förderung der Arbeitsmarktteilhabe</li> <li>Verbesserung der Qualität der Beschäftigung</li> <li>Erweiterung des Berufsspektrums von Frauen</li> <li>Verminderung von Frauenarmut</li> <li>Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie</li> <li>Abbau von Hindernissen für die Erwerbsbeteiligung von Frauen</li> <li>Ausgewogenere Aufteilung von Sorgearbeit</li> </ul>		11
<b>B)</b>	<p>Querschnittsziel: Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung und Förderung von Frauen, deren Arbeitsmarktzugang erschwert ist, wie z.B. Migrantinnen, ÄltereÜ54, Alleinerziehende, Berufsrückkehrerinnen</li> <li>Diversität der Teilnehmerinnen</li> <li>Barrierefreiheit: Gleiche Teilhabe und barrierefreier Zugang für Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigungen</li> </ul>		3
<b>C)</b>	<p>Querschnittsziel: Ökologische Nachhaltigkeit</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p>		3

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gezielte Maßnahmen zur Wissensvermittlung und/oder Bewusstseinsbildung</li> <li>• nachhaltige/klimaschonende Wirtschaftsweise (green economy)</li> <li>• grüne Schlüsselkompetenzen zu klima- und ressourcenschonendem Handeln im Beruf</li> </ul>		
<b>D)</b>	<p>Querschnittsziel: Gute Arbeit</p> <p><u>Projektbeitrag beispielsweise durch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• familienfreundliche Arbeitswelt</li> <li>• sozialversicherungspflichtige Beschäftigung</li> <li>• betriebliche Mitbestimmung</li> <li>• Entgeltgleichheit</li> <li>• angemessene Vergütung, Tarifbindung</li> </ul>		3
	<b>Insgesamt</b>	<b>60</b>	<b>100</b>

**Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)“**

<b>Spezifisches Ziel</b>	c)
<b>Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)</b>	SER und ÜR
<b>Gebietskulisse</b>	Gesamtes Landesgebiet
<b>Fördergegenstand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (2.1)</li> <li>• Projekte, die die gleichberechtigte Arbeitsmarktteilhabe von Frauen erhöhen (2.2.1)</li> <li>• Projekte, die Frauen bei der Gründung eines Unternehmens unterstützen (2.2.2)</li> <li>• Modellprojekte, Unterstützung von Netzwerken, Transnationale Projekte (2.2.3-5)</li> </ul>
<b>Antragsberechtigte / Begünstigte</b>	Zuwendungen können gewährt werden an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
<b>ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)</b>	/
<b>Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung</b>	Stellungnahme der ÄrLs bei der Auswahl der Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft
<b>Regionalbedeutsame Maßnahme</b>	Die Förderung der Koordinierungsstellen: Ja, sonst nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 08.12.2021 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Siehe Anlagen:

- Anlage 1: Scoringmodell Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft
- Anlage 2: Scoringmodell RIKA-Projekte

II. Verwendete Methodik

Über die Projektauswahl entscheidet die NBank als Zwischengeschaltete Stelle. Das richtliniengebende Ressort nimmt keinen Einfluss auf die Auswahlentscheidung.

Bei der Einreichung von Anträgen für die Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft gelten Stichtage entsprechend des Förderaufrufs.

RIKA-Projektanträge können fortlaufend gestellt werden, es sei denn, die Anträge beziehen sich auf einen bestimmten Förderaufruf mit Stichtag.

Wenn mehr Anträge gestellt werden, als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die NBank eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl (fachspezifisch + regionalfachlich). Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.

Aufgrund der Planung und Hochrechnung wird davon ausgegangen, dass die Finanzmittel ausreichend sind, um sämtliche förderfähigen Anträge zu bewilligen. Sollte eine Steuerung notwendig werden, kann die Förderung der RIKA-Projekte auf einen bestimmten Fördergegenstand konzentriert werden.



# TOP 11

## RIKA – Regionale Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt

- Neue Richtlinie löst die bisherigen Förderrichtlinien Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft und FIFA ab
- Maßnahmentearten der neuen Richtlinie
  - Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft
  - Projekte für erwerbslose und beschäftigte Frauen
  - Projekte für Existenzgründerinnen
  - Modellprojekte
  - Netzwerkprojekte
  - Transnationale Projekte

# Ziele

- **Mehr Chancengleichheit für Frauen am Arbeitsmarkt**
- Berufliche Um- und Neuorientierung
- Erhöhung des Frauenanteils bei Existenzgründungen
- Aufwertung und gerechte Verteilung von Care-Arbeit
- Eigenständige Existenzsicherung/Armutsvermeidung
- Unterstützung des beruflichen Aufstiegs
- Gleichstellungsbewusste Unternehmenskultur

## (Mögliche) Inhalte

- Beratung, Qualifizierung, Stabilisierung, Coaching
- Beruflicher Aufstieg z.B. durch Mentoring
- Digitalisierung, Handwerk und Technik
- Verbesserung der Rahmenbedingungen Vereinbarkeit von Beruf und Familie oder Pflege
- Vernetzung und Kooperationen
- Alleinerziehende Frauen
- Geflüchtete oder zugewanderte Frauen

# RIKA-Finanzierung

- ESF+ Interventionssatz 40% SER-Gebiet und 60% ÜR-Gebiet (Ausnahme beihilfepflichtige Projekte)
- Mind. 30% Eigenanteil beim Schwerpunkt Ko-Stellen

## Zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle

- Pauschalierte Personalausgaben plus **Restkostenpauschale i.H.v. 36%** für Koordinierungsstellen und RIKA-Projekte (Schwerpunkte Erwerbslose, Beschäftigte, Existenzgründerinnen)
- **Gesamtpauschale** gem. Haushaltsplanentwurf für bestimmte RIKA-Projekte **bis zu 200.000 Euro Gesamtausgaben** (Modellprojekte, Netzwerkprojekte und transnationale Projekte) - Auszahlung nach Meilensteinen -

# Planung 2022

- ab 01.07.2022 in den Schwerpunkten Koordinierungsstellen und Gründerinnenberatung eine „Anschlussförderung“ sicherzustellen
- Koordinierungsstellen: Beantragung mit Antragsstichtag (Datum derzeit noch offen)
- Veröffentlichung von sonstigen Stichtagen erfolgt auf der NBank-Homepage
- Für alle RIKA-Projekte ist eine Antragstellung auch fortlaufend ohne Stichtag möglich (Zeitpunkt noch offen)
- Projektauswahl erfolgt über die NBank

# Projektauswahl Scoring

- **Zwei unterschiedliche Modelle**
- Koordinierungsstellen (55 fachlich/25 Beteiligung der Ämter für regionale Landesentwicklung/20 Querschnittsziele)
- Berücksichtigung der Querschnittsziele im Rahmen der fachlichen Beschreibung (Ausgangslage regional und geschlechtsspezifisch, Umsetzungskonzept, Planwerte)



- RIKA-Projekte (70 fachliche Kriterien/30 Querschnittsziele)
- Abstrakte Formulierungen zur Ermöglichung einer Vielfalt von Projekten (Analyse, Darstellung von Ablauf und Zielen jeweils bezogen auf Zielgruppe und Themenstellung)
- Betonung der Zusammenarbeit mit operationellen und strategischen Partnerinnen und Partnern
- Berücksichtigung der Situation Alleinerziehender